**E R K L Ä R U N G**

über Gewerbeausschlussgründe gem. § 13 GewO 1994

für juristische Personen oder

Personengesellschaften

des Handelsrechtes

Über die nachgenannte juristische Person / Personengesellschaft des Handelsrechts ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen worden.

**Hinweis:**

# Sollte die Erlaubnis

* durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder
* sonst wie erschlichen

worden sein, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen. (Dies kann den Verlust der Erlaubnis nach sich ziehen)

...............................................................................

(Genauer Wortlaut der Firma und Telefonnummer)

................................ ................................................................................

(Datum) (Firmenmäßige Zeichnung)